

**Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft
der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
vom 03. 03. 2022**

aufgrund des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO-RLP) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Anzahl der Ehrenbürger/Ehrenbürgerinnen wird auf maximal fünf gleichzeitig lebende verdiente Personen begrenzt.

(2) Zum/Zur Ehrenbürger/Ehrenbürgerin kann nur gewählt werden, wer sich um die Verbandsgemeinde Nieder-Olm weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/Bürgerin oder Einwohner/Einwohnerin der Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu sein.

(4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers oder der Ehrenbürgerin.

§ 2 Rechtsstellung

(1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

- a. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/Ehrenbürgerin der Verbandsgemeinde Nieder-Olm“.
- b. Sie werden zu Festveranstaltungen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

(2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin und die Fraktionen des Verbandsgemeinderates.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Verbandsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm verliehen. Der/Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin unterzeichnet und mit dem Siegel der Verbandsgemeinde Nieder-Olm versehen ist. Als äußeres Zeichen erhält der/die Ehrenbürger/Ehrenbürgerin wahlweise einen Siegelring der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, ein Kunstwerk mit regionalem Bezug oder eine kolorierte Gutenberg-Bibel-Seite – Handpressendruck aus dem Gutenbergshop im vergleichbaren Wert.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

(1) Durch Beschluss des Verbandsgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem/der Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

(3) Vor Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft sollte der/dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird der/dem Betroffenen schriftlich durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, den 03.03.2022

(DS)

Ralph Spiegler

Bürgermeister